

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Haale

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 25 (3) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) i. V. m. der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Haale wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2014 folgende Gebührensatzung für den Kindergarten in der Gemeinde Haale erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kindergartens werden die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung des ersten Kindes wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsstunden	Monatlich:
4 Stunden	100,00 €
4,5 Stunden	111,00 €
5 Stunden	122,00 €
5,5 Stunden	133,00 €

(2) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes das 1½ -fache der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr für unter Dreijährige beträgt somit:

Betreuungsstunden	Monatlich:
4 Stunden	150,00 €
4,5 Stunden	167,00 €
5 Stunden	183,00 €
5,5 Stunden	200,00 €

(3) Für einen kurzfristigen zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in der Kindertagesstätte erworben werden. Die Zehnerkarte beinhaltet zehn zusätzlichen Betreuungsstunden je 3,00 €. Die pauschale Benutzungsgebühr von 3,00 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt; eine Aufteilung auf 2 x 30 Minuten pro Tag (Früh- und Spätdienst) ist möglich. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. a. zulässt.

§ 3

Ermäßigung der Gebühr und Sozialstaffel

(1) Der Gebührenschuldner können eine Ermäßigung beantragen, wenn ihr Einkommen das 1,75-fache des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nicht übersteigt.

(2) Für die Berechnung der Ermäßigung wird sowohl eine Staffelung der Gemeinde Haale (Träger) als auch die Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

(3) Sofern sich eine Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffelregelung des Kreises ergibt, gewährt die Gemeinde Haale (Träger) vorab eine Ermäßigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der 30%-Regelung des Kreises und des im § 2 festgesetzten Regelbeitrages.

§ 4

Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten betreut, kann der nach der Sozialstaffelregelung des Kreises zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters bei gebührenpflichtigen Kindern ermäßigt werden. Bei der Gewährung der Geschwisterermäßigung gewährt die Gemeinde Haale (Träger) vorab eine Ermäßigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der 30%-Regelung des Kreises und dem im § 2 festgesetzten Regelbeitrag.

Die Geschwisterermäßigung staffelt sich wie folgt:

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für das 4. Kind	um 90 %

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde und endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird. Ferien des Kindergartens gelten nicht als Unterbrechung.

§ 6

Gebührentrichtung

Die Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n),
- b) Anschrift
- c) Anzahl der Bemessungsgrundlagen

(2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 10 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 5 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung a) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und b) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.04.2003 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 31.03.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haale, 27.11.2014

Gemeinde Haale
Bernd Holm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Brigitte Nielsen